

Jugendordnung

**der Jugendfeuerwehr
der Stadt Porta Westfalica**

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1** Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr an. Sie gliedert sich nach den Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica.
- 1.1.1** Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica besteht aus den Jugendgruppen der Löschgruppen.
- 1.2** Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis mindestens zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- 1.3** Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- 1.4** Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrmänner sein. Sie sollten einen Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr in Münster absolviert haben und einen Jugendleiterlehrgang besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwarte schlagen dem Wehrführers, einen Stadtjugendfeuerwehrwart und mindestens einen Stellvertreter vor.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1** Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.2** Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
Desweiteren dient dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
- 2.3** Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4** Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der gesamten Wehr und in der theoretischen Schulung aller Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte im letzten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr die Truppmann -Ausbildung beginnen.
- 2.5** Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gem. Absatz 1.2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigte vorliegt (sofern erforderlich). Die Eltern/Erziehungsberechtigte oder bei Volljährigkeit der Antragsteller bestätigen durch Erklärung, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.
- 3.2** Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer innerhalb von 3 Monaten im Einvernehmen mit dem Jugendwart.
- 3.3** Spätestens nach sechs Monaten erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4** Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können, mit Zustimmung des Wehrführers, Mitglied der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht, oder auf Wunsch des Jugendlichen.
- 3.5** Den Jugendlichen ist es freigestellt einer anderen, als der in ihrem Ortsteil ansässigen Jugendgruppe anzugehören.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1** Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- 4.1.1** bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - 4.1.2** in eigener Sache gehört zu werden;
 - 4.1.3** die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen;
 - 4.1.4** sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.
- 4.2** Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 4.2.1** die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
 - 4.2.2** an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
 - 4.2.3** die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1** Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 5.1.1** Verweis unter vier Augen;
 - 5.1.2** Verweis von der Jugendfeuerwehr;
 - 5.1.3** Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr unter Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigte.
- 5.2** Das Disziplinarrecht gem. § 19 LVO-NRW wird für Verweise im Sinne von Punkt 5.1.1 und 5.1.2 auf den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Über den endgültigen Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr, wird auf Vorschlag des Jugendausschusses der Wehrführer entscheiden.
- 5.3** Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica erlischt:
- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes, sofern nicht anders gewünscht
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigte;
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes;
- 6.4 durch Ausschluss;
- 6.5 durch länger dauerndes Fehlen (6 Monate unentschuldig) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr,
- 6.6 durch Tod.

§7 Organe

- 7 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- 7.1 die Mitgliederversammlungen der Jugendgruppen;
- 7.2 der Jugendausschüsse der Jugendgruppen;
- 7.3 der Jugendwart und seine Stellvertreter kraft Amtes
- 7.4 der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter kraft Amtes.
- 7.5 die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte
- 7.6 der Stadtjugendfeuerwehrtag

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigte ist erwünscht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer;
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr;
 - 8.4.3 Die teilnehmenden Eltern/Erziehungsberechtigte der Jugendlichen können einen Elternbeirat wählen. Dieser sollte aus 3 Personen bestehen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden;
 - 8.4.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
 - 8.4.5 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers;
 - 8.4.6 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

- 9.1** Die Jugendausschüsse werden von den Mitgliedsversammlungen der Jugendgruppen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Jugendausschuss wird, bei Bedarf, vom Jugendfeuerwehrwart in Rücksprache mit dem Jugendgruppensprecher einberufen.
- 9.2** Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
den Jugendfeuerwehrwarten und deren Vertreter;
dem Jugendgruppensprecher und seinem Vertreter;
dem Elternbeirat (sofern vorhanden),
dem Schriftwart;
dem Kassenwart.
- 9.3** Der Stadtjugendwart und/oder seine Stellvertreter sind über Jugendausschusssitzungen mindestens zwei Wochen vor ihrem stattfinden schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Er/Sie können auf eigenen Wunsch oder auf Einladung an der Sitzung mit beratener Stimme teilnehmen. Er ist auch berechtigt Jugendausschusssitzungen der Jugendgruppen einzuberufen.
- 9.4** Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich.
- 9.5** Die Jugendausschüsse haben folgende Aufgaben:
Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- 9.6** Über die Sitzungen der Jugendausschüsse ist Protokoll zu führen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- 10.1** Die Jugendfeuerwehrwarte in den einzelnen Löschgruppen, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehrgruppen in den Löschgruppen nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.
- 10.2** Die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Wehrführer, nach Anhörung der jeweiligen Jugendgruppe, im Benehmen mit dem jeweiligen Löschgruppenführer, durch den Stadtjugendfeuerwehrwart, ernannt.
- 10.3** Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer, nach Anhörung der jeweiligen Jugendgruppe, im Benehmen mit dem jeweiligen Löschgruppenführer, durch den Stadtjugendfeuerwehrwart, ernannt.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart

- 11.1** Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von der Dienstbesprechung der Jugendwarte mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Wehrführer eingesetzt.
- 11.2** Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach innen und außen und fungiert als Bindeglied zwischen Wehrführung und den Jugendfeuerwehren sowie dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 11.3** Zur Ausführung seiner Amtsgeschäfte kann er sich bis zu zwei Stellvertreter bedienen.
- 11.4** Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann sich der Stadtjugendwart Fachbereichsleiter bedienen, diese werden vom Stadtjugendwart auf Dauer formlos ernannt. Die Fachbereichsleiter sind der Dienstbesprechung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Sie arbeiten in ihrem Fachbereich in Rücksprache und unter Aufsicht des Stadtjugendwarts gemäß dessen Vorgaben oder denen der Dienstbesprechung.

§ 12 Dienstbesprechung der Jugendwarte

- 12.1** Die Dienstbesprechung der Jugendwarte wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart regelmäßig, jedoch mindestens 4 mal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 12.2** Sie berät und entscheidet über die laufenden Aktivitäten auf Stadtebene. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder bei dessen Abwesenheit einem seiner Vertreter geleitet.
- 12.3** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendwarte gefasst. Jede Jugendfeuerwehr hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 12.4** Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, dafür bedient sich der Stadtjugendfeuerwehrwart eines Protokollführers/einer Protokollführerin, die mit einfacher Stimme auf Dauer von der Versammlung gewählt wird. Die Protokolle sind den Jugendwarten und der Wehrführung innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§13 Stadtjugendfeuerwehrtag

- 13.1** Bei Bedarf beruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Porta Westfalica ein. Dies ist erforderlich bei:
- 13.1.1** Änderung der Jugendordnung;
- 13.1.2** sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten;
- 13.1.3** auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 14 Schriftgut

- 14** Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstbücher, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür eines Schriftwartes bedienen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Weiterleitung des Jahresberichtes und des Dienstbuches verantwortlich.

§ 15 Haushaltswesen

- 15.1** Die Jugendfeuerwehren erhalten Zuschüsse aus den Mitteln der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie evtl. Schenkungen Dritter und verwenden diese Eigenverantwortlich zur Förderung der Jugendarbeit.
- 15.2** Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica erhält Zuschüsse der Stadt Porta Westfalica welche nach den Richtlinien zur Verwendung der Haushaltsmittel verwandt werden. Diese Richtlinien werden durch die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte beschlossen.
- 15.2** Die Einnahmen und Ausgaben der Jugendfeuerwehren sowie der Kasse der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendfeuerwehren der Mitgliederversammlung einen Bericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica, welche durch die Kassenprüfer des Stadtverbandes der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica erfolgt, wird der Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte schriftlich mitgeteilt.
- 15.3** Die gemeinsame Kasse der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica dient den Gemeinschaftsaufgaben, die einzelnen Jugendgruppen müssen eine eigene Kasse einrichten.

§ 16 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung, Ausbildung

- 16.1** Die personelle Stärke der einzelnen Jugendgruppen sollte mindestens Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Wehrführer weitere Maßnahmen vorbehalten. Ebenso kann der Wehrführer eine Begrenzung nach oben anordnen.
- 16.2** Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr/Jugendgruppe kann nur durch den Wehrführer erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum an die jeweilige Löschgruppe des Ortsteils über. Sollte keine Löschgruppe in diesem Ortsteil bestehen, so geht das Eigentum an die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica über.
- 16.3** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Porta Westfalica kostenlos gestellt. Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
- 16.4** Den Jugendwarten und dessen Stellvertretern ist regelmäßig die Möglichkeit zur fachlichen Qualifikation und Weiterbildung zu geben.

§ 17 Soziale Sicherung

- 17.1** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.
- 17.2** Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 17.3** Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen wie in der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 18 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 18** Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so entfällt die Probezeit bei der aktiven Wehr. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica durch den Wehrführer.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1** Diese Jugendordnung wurde durch die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte vorgeschlagen und von den Mitgliederversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadt Porta Westfalica beschlossen.
- 19.2** Amtsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Amtsträger. Der besseren Lesbarkeit halber wird hier die männliche Schreibweise verwendet
- 19.3** Diese Jugendordnung wurde am 22.11.2006 vom Wehrführer bestätigt.

Für die Richtigkeit der Angaben und als Bestätigung des Versammlungsbeschlusses :

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica

gez.
Detlef Bake
Wehrführer

gez.
Jens Grabbe
Stadtjugendfeuerwehrwart